

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung
des Weiterbildungsgesetzes
Vom 11. Januar 2006¹⁾**

Aufgrund des § 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c und d des Weiterbildungsgesetzes vom 17. November 1995 (GVBl. S. 454)²⁾ geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481)³⁾, BS 223-60, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Bildung, Frauen und

Jugend, dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und dem Ministerium für Arbeit, Soziales Familie und Gesundheit sowie nach Anhörung des Landesbeirates für Weiterbildung verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Weiterbildungsgesetzes vom 5. Februar 1996 (GVBl. S. 111)⁴⁾, geändert durch Artikel 138 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325)³⁾, BS 223-60-1, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Einleitung wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. Online-Maßnahmen werden bei der Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb wie folgt berücksichtigt:

 - a) für die Gewichtung der Teilnehmenden gilt Folgendes: bis zum 20. Teilnehmenden werden sie zehnfach gewichtet, vom 21. bis zum 40. Teilnehmenden werden sie fünffach gewichtet, ab dem 41. Teilnehmenden werden sie dreifach gewichtet; die Summe der drei Werte wird mit der Dauer der Veranstaltung in Wochen multipliziert, wobei die Endsumme auf eine ganze Zahl aufgerundet wird;
 - b) für die Berechnung der Weiterbildungsstunden gilt Folgendes: je Prüfung wird die Anzahl der Teilnehmenden als Anzahl der Weiterbildungsstunden zugrunde gelegt.“
 - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden Nummern 2 bis 5.
2. In § 16 wird die Angabe „§§ 15 und 16“ durch die Angabe „§§ 14 und 15“ ersetzt.
3. § 18 erhält folgende Fassung:

„Die stimmberechtigten Mitglieder, im Verhinderungsfall die stellvertretenden Mitglieder, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Landesbeirates für Weiterbildung, seiner Ausschüsse und der Statistikkommission außerhalb ihres Wohnsitzes und des Ortes ihrer beruflichen Tätigkeit Fahrtkostenerstattung, Tagegeld, Übernachtungskostenerstattung und Aufwandsvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89, BS 2032-30) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Mainz, den 11. Januar 2006
Der Minister für Wissenschaft,
Weiterbildung, Forschung und Kultur

1) GVBl. S. 24

2) GAmtsbl. S. 14

3) Im GAmtsbl. nicht veröffentlicht

4) GAmtsbl. S. 278